

Merkblatt zum Auslandsaufenthalt

für Schülerinnen und Schüler
der gymnasialen Oberstufe
an Gymnasien und Gesamtschulen



1. Beurlaubung

Während der beiden ersten Jahre der gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden.

Das zweite Jahr der Qualifikationsphase kann nicht für einen Auslandsaufenthalt genutzt werden. Halbjahre der Qualifikationsphase dürfen nicht unterbrochen werden.

Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen.

Die erforderliche Beurlaubung bis zu einem Jahr erfolgt durch die Schulleitung. In begründeten Fällen kann auf Antrag der Schulleitung und mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Beurlaubung bis in das erste Quartal der Qualifikationsphase zugelassen werden. In diesem Fall müssen mündliche und schriftliche Leistungsnachweise der versäumten Zeit in allen Fächern bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres nachgeholt werden.

Eine Beurlaubung zu einem längeren als einjährigen Auslandsaufenthalt bedarf als Ausnahmeregelung der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

Bei einem Schulwechsel entscheidet über die Beurlaubung und die Fortsetzung der Schullaufbahn die aufnehmende Schule.

Über Fragen der Fremdsprachenbelegung entscheidet im Einzelfall die obere Schulaufsichtsbehörde.

2. Fortsetzung der Schullaufbahn nach Rückkehr

Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

- Bei einer Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im **ersten Halbjahr** der Einführungsphase wird die Schullaufbahn nach Rückkehr im jeweils folgenden Halbjahr fortgesetzt.
- Bei einem Auslandsaufenthalt im **zweiten Halbjahr** der Einführungsphase gelten die Bestimmungen für den einjährigen Aufenthalt entsprechend, s.u.).
- Erfolgt ein Auslandsaufenthalt im Anschluss an die Einführungsphase, wird das Jahr eingeschoben, d.h. nach Rückkehr erfolgt der Eintritt in das erste Jahr der Qualifikationsphase.
- Bei Tertialaufenthalten über das erste Schulhalbjahr hinaus wird in der Regel so verfahren, dass Schülerinnen und Schüler ihre Laufbahn dort fortsetzen, wo sie ohne Auslandsaufenthalt gewesen wären. Da der Eintritt in die Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung nicht möglich ist, müssen gesicherte Beurteilungsgrundlagen für die Versetzung vorliegen, d.h. alle Leistungen einschließlich der Zentralen Klausuren am Ende der Einführungsphase müssen erbracht und Unterrichtsinhalte selbstständig nachgearbeitet werden.

Unter folgenden Bedingungen ist auch die Fortsetzung der Schullaufbahn in der Qualifikationsphase ohne Versetzungsentscheidung möglich:

- Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase beurlaubt sind,

können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können. In diesem Fall müssen Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums auf dem Zeugnis des ersten oder zweiten Halbjahrs der letzten Klasse der Sekundarstufe I im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Konferenz der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

- Schülerinnen und Schüler anderer Schulformen müssen, um die Schullaufbahn in der Qualifikationsphase fortsetzen zu können, auf dem Zeugnis der Klasse 10/I oder 10/II ein Notenbild erreichen, das in allen Fächern um eine Notenstufe besser ist als die für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe geforderte Leistung (§ 43 APO-SI). Über Ausnahmen in besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

3. Verweildauer

Treten Schülerinnen und Schüler nach einem Auslandsjahr in der Einführungsphase unmittelbar in die Qualifikationsphase ein, so wird das im Ausland verbrachte Jahr auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, da das Unterrichtsjahr im Ausland ein Schuljahr ersetzt. Wird das Auslandsjahr eingeschoben, so wird es nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet.

4. Latinum

Wenn das Abschlussjahr oder -halbjahr, in dem das Latinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, können Schülerinnen und Schüler das Latinum erwerben:

- nach Rückkehr durch Teilnahme am Lateinunterricht einer Jahrgangsstufe, die mit dem Latinum abschließt (nachfolgende Einführungsphase oder Qualifikationsphase) oder
- über eine Latinumsprüfung nach oder ggf. vor dem Auslandsaufenthalt.

(Vgl. Merkblatt zum Erwerb des Latinums)

5. Leistungsnachweise

Ausländische Leistungsnachweise können aufgrund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.

6. Abschlüsse

Im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums wird bei einem Auslandsaufenthalt im ersten Halbjahr der Einführungsphase der Mittlere Schulabschluss bei Versetzung in die Qualifikationsphase erworben.

Bei einem einjährigen Auslandsaufenthalt oder einem Auslandsaufenthalt im zweiten Halbjahr der Einführungsphase wird im achtjährigen Bildungsgang des Gymnasiums der Mittlere Schulabschluss (vgl. § 40 APO-GOST) – ggf. gemeinsam mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife (vgl. § 40a APO-GOST) – nach erfolgreichem Durchgang durch das erste Jahr der Qualifikationsphase erworben.